

## Amt für Soziales

### Hinweise zum Antrag auf Übernahme von Bestattungskosten

Nach Paragraph 74 SGB XII werden die erforderlichen Kosten einer Bestattung übernommen, soweit dem hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen. Nachfolgende Hinweise sollen Ihnen vorab die wichtigsten Fragen zur Übernahme von Bestattungskosten beantworten.

#### Wer muss die Bestattung veranlassen?

In der Bundesrepublik Deutschland besteht Bestattungspflicht. Bei einem Todesfall in Thüringen haben nach Paragraph 18 Absatz 1 Thüringer Bestattungsgesetz für die Bestattung neben dem vom Verstorbenen zu Lebzeiten Beauftragten die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge zu sorgen:

- der Ehegatte
- der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
- die Kinder
- die Eltern
- die Geschwister
- die Enkelkinder
- die Großeltern
- der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Kommen für die Bestattungspflicht nach Paragraph 18 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 8 Thüringer Bestattungsgesetz mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor; Beauftragte gehen Angehörigen vor.

#### Wer muss für die Bestattungskosten aufkommen?

Folgende Personen sind in der angegebenen Rangfolge zur Kostentragung verpflichtet:

1. vertraglich Verpflichtete (zum Beispiel aus einem notariellen Vertrag)
2. die Erben
3. die Unterhaltspflichtigen
4. die Bestattungspflichtigen, die nach öffentlich-rechtlicher Bestattungspflicht (Bestattungsgesetz) tätig geworden sind

Anspruchsberechtigt sind nur Personen, denen die Kostentragungspflicht für die Bestattung obliegt.

#### Wie lange dauert es, bis über meinen Antrag entschieden ist?

Parallel zu Ihrem Antrag schreibt unsere Behörde das zuständige Nachlassgericht an, um eine Aussage zur Höhe des Nachlasses und der Erbenfeststellung zu erhalten. Erst wenn der Beschluss des Nachlassgerichts vorliegt und sämtliche von Ihnen vorzulegende Unterlagen,

können wir über Ihren Antrag abschließend entscheiden. Dies kann unter Umständen einige Wochen oder auch Monate in Anspruch nehmen. Wir bitten hierfür um Ihr Verständnis. Zur Vermeidung von Mahngebühren wenden Sie sich bitte an das Bestattungsinstitut sowie das Garten- und Friedhofsamt.

### **In welchem Fall kann ich als Verpflichteter die Übernahme von Bestattungskosten beantragen?**

Eine Übernahme der angemessenen Bestattungskosten kommt nur dann in Betracht, wenn

- der Verstorbene keinen oder keinen ausreichenden Nachlass hinterlassen hat.
- Sie als Verpflichteter nicht in der Lage sind, die Kosten aus eigenen Mitteln zu tragen und es keine andere Person gibt die vorrangig zur Leistung verpflichtet ist.
- In Ausnahmefällen bei einer Unzumutbarkeit der Kostentragung aufgrund eines schweren vorwerfbaren Fehlverhaltens des Verstorbenen gegenüber Ihnen als Verpflichteten.

### **Welche Bestattungskosten werden übernommen?**

Bemessungsgrundlage für die erforderlichen Bestattungskosten ist eine der Würde des Toten entsprechende Bestattung (ein ortsübliches Begräbnis). Bei der Art der Bestattung (Erd- oder Feuerbestattung) ist der Wille des Verstorbenen zu berücksichtigen, soweit er sich ermitteln lässt. Typische Bräuche, die sich aus der Religionszugehörigkeit ergeben, finden in angemessenem Umfang ebenfalls Berücksichtigung. Anzuerkennen sind nur die Kosten, die unmittelbar mit der Bestattung zusammenhängen bzw. mit der Bestattung untrennbar verbunden sind, nicht jedoch für solche Maßnahmen, die nur anlässlich des Todes entstehen und nicht auf die Bestattung selbst ausgerichtet sind (z.B. laufende Grabpflege, Trauerbekleidung, Reisekosten).

Das Amt für Soziales der Stadt Erfurt hat im Rahmen der Selbstverwaltung zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der Leistungsgewährung angemessene Höchstbeträge für Kosten, die im Rahmen einer Bestattung anfallen, festgesetzt. Die Festsetzung orientiert sich an den tatsächlichen Marktpreisen. Es empfiehlt sich vor Beauftragung der Bestattung Rücksprache zu nehmen.

### **Wann muss der Antrag gestellt werden?**

Der Antrag kann vor oder nach der Bestattung gestellt werden. Es empfiehlt sich jedoch, dies vorher zu erledigen oder zumindest die Angelegenheit mit unserer Behörde zu besprechen. Wird der Antrag im Nachhinein gestellt, sollte dieser innerhalb von zwei Monaten nach erfolgter Bestattung bei uns eingehen.

### **Welche Unterlagen sind notwendig?**

Damit geprüft werden kann, ob Ihnen die Leistungen zustehen, sollten Sie den Antrag sorgfältig und vollständig ausfüllen. Unvollständig ausgefüllte Anträge verzögern die Bearbeitung und erfordern zeitaufwändige Nachfragen. Vergessen Sie nicht, den Antrag zu unterschreiben.

Für bestimmte Angaben im Antrag ist die Vorlage von Unterlagen erforderlich. Der nachfolgenden Übersicht können Sie die wichtigsten Unterlagen entnehmen. Bei Ehepaaren, eingetragenen Lebenspartnerschaften oder eheähnlichen Gemeinschaften sind stets die Unterlagen aller Personen vorzulegen.

### **Unterlagen des Verstorbenen**

- Kopie der Sterbeurkunde
- letzte Einkommensunterlagen des Verstorbenen (Rentenbescheid, Bescheid Jobcenter, Lohnbescheinigungen, Sonstiges)
- Vermögensnachweise des Verstorbenen (Sparbücher, hinterlegte Kautionen, Bausparer, KFZ, Wohnungsbaugenossenschaftsanteile, etc.)
- Policen kapitalbildender Versicherungen, insbesondere der Lebens- und/ oder Sterbevorsorgeversicherung der/s Verstorbenen (sofern vorhanden); andernfalls bitte schriftliche Negativmeldung
- Kontoauszüge der/s Verstorbenen der letzten 3 Monate, komplett bis zur Kontoschließung
- Erbschein mit Nachlassverzeichnis oder Nachweis der Erbausschlagung (sofern beantragt)

### **Unterlagen des Antragstellers**

- Antrag auf Übernahme Bestattungskosten vollständig ausfüllen und unterschreiben
- Ihre Einkommensunterlagen und die Ihrer Haushaltsangehörigen (Lohnbescheinigungen, Bescheid vom Jobcenter, Rentenbescheid, sonstige Einkommen, u. a.)
- Nachweis über die Höhe der Kosten der Unterkunft aufgeschlüsselt in Grundmiete/Betriebskosten und Heizkosten, Mietvertrag sowie letzte Betriebskostenabrechnung
- Nachweise der monatlichen besonderen Belastungen (Versicherungsbeiträge, Schuldverpflichtungen)
- Vermögensnachweise (Sparbücher, Geldanlagen u. ä.)
- Policen kapitalbildender Versicherungen mit aktuellen Rückkaufswerten und Nachweis zu den bisher eingezahlten Beiträgen
- Kontoauszüge sämtlicher Girokonten chronologisch und vollständig
- Rechnung Bestattungsinstitut im Original
- Gebührenbescheid des Garten- und Friedhofsamts im Original

Wir bitten Sie, den Schriftverkehr mit unserer Behörde stets unter Angabe des Aktenzeichens zu führen, damit Ihre Unterlagen schnellstmöglich Ihrem zuständigen Sachbearbeiter zugehen.

Anträge und Unterlagen können Sie per Post einreichen oder im Bürgerservice unseres Hauses abgeben. Sie können selbstverständlich auch unseren Hausbriefkasten nutzen.

Stand: August 2024

### **Unsere Kontaktangaben**

Telefon: 0361 655-6161, Fax: 0361 655-6299

Hausanschrift: Juri-Gagarin-Ring 150, 99084 Erfurt

Postanschrift: Stadtverwaltung Erfurt, Amt 50,  
99111 Erfurt

E-Mail: [leistung.soziales@erfurt.de](mailto:leistung.soziales@erfurt.de)

Internet: [www.erfurt.de/ef114348](http://www.erfurt.de/ef114348)

### **Unsere Sprechzeiten**

Montag 09:00 bis 11:30 Uhr

Dienstag 09:00 bis 11:30 Uhr und 13:30 bis 17:30 Uhr

Donnerstag 09:00 bis 11:30 Uhr

Freitag 09:00 bis 11:30 Uhr

und nach Vereinbarung